

**Vorlage für die öffentliche Sitzung der Stadtvertretung
am Donnerstag, dem 18. Mai 2017, um 19.30 Uhr,
im Regionalen Bürgerzentrum, Am Markt 2**

Zu 1) Beachtung der Ausschließungsgründe nach § 22 GO

Hinweise auf mögliche Ausschließungsgründe liegen bisher nicht vor.

**Zu 2) Entscheidungen über Einwendungen gegen die Niederschrift der
Sitzung am 23. März 2017**

Die Niederschrift wird zur nächsten Sitzung vorgelegt.

**Zu 3) Anfragen, Vorschläge und Anregungen von Einwohnerinnen und
Einwohnern zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, die
nicht auf der Tagesordnung stehen**

Zu 4) Mitteilungen des Bürgervorstehers

Zu 5) Mitteilungen des Bürgermeisters

Zu 6) Widmung Verlängerung der Straße "Knakenburg"

Inhaltlich wird auf die Ausführungen unter TOP 9.1 in der Vorlage für die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr am 28.02.2017 sowie den der Vorlage als Anlage 6 beigefügten Lageplan verwiesen.

Der Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr hat der Stadtvertretung in seiner Sitzung am 28.02.2017 einstimmig empfohlen, nachstehenden Beschluss zu fassen:

Beschlussempfehlung:

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631 ff) in der zur Zeit gültigen Fassung ist die Verlängerung der Straße

Knakenburg,

Gemarkung Büdelsdorf, Flur 1, bestehend aus dem Flurstück 308 tlw. (Straßenfläche) entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung in die Straßengruppen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 a StrWG als Ortsstraße und tlw. nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 b StrWG als sonstige öffentliche Straße (Geh- und Radweg) einzustufen

und dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Die Zuständigkeit der Stadtvertretung ergibt sich aus § 28 Nr. 17 GO.

Zu 7) Widmung der Straße "Am Dolmen"

Inhaltlich wird auf die Ausführungen unter TOP 9.2 in der Vorlage für die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr am 28.02.2017 sowie den der Vorlage als Anlage 7 beigefügten Lageplan verwiesen.

Der Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr hat der Stadtvertretung in seiner Sitzung am 28.02.2017 einstimmig empfohlen, nachstehenden Beschluss zu fassen:

Beschlussempfehlung:

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631 ff) in der zur Zeit gültigen Fassung ist die Straße

Am Dolmen,

Gemarkung Borgstedt, Flur 6, bestehend aus den Flurstücken 288 und 295 entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung in die Straßengruppen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 a StrWG als Ortsstraße sowie

das Flurstück 291 nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 b StrWG als sonstige öffentliche Straße einzustufen

und dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Die Zuständigkeit der Stadtvertretung ergibt sich aus § 28 Nr. 17 GO.

Zu 8) Fortschreibung des Lärmaktionsplanes

Inhaltlich wird auf die Ausführungen unter TOP 5 in der Vorlage für die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr am 09.05.2017 sowie die der Vorlage als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Unterlagen verwiesen.

Der Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr wird der Stadtvertretung in seiner Sitzung am 09.05.2017 voraussichtlich empfehlen, nachstehenden Beschluss zu fassen:

Beschlussempfehlung:

1. Die vorgebrachten Anregungen werden, wie in den Abwägungsvorschlägen (Anlage 2 zur Vorlage für die Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr am 09. Mai 2017) beschrieben, behandelt.
2. Der Lärmaktionsplan der 2. Stufe wird in der vorliegenden Fassung (Anlage 3 zur Vorlage für die Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr am 09. Mai 2017) beschlossen.
3. Der Lärmaktionsplan der 2. Stufe ist bei eigenen Planungen und Vorhaben entsprechend unter dem Abwägungsvorbehalt und der eigenen Zuständigkeit zu berücksichtigen.
4. Der beschlossene Lärmaktionsplan der 2. Stufe ist der EU zu melden.
5. Die Verwaltung wird gebeten, den Beschluss des Lärmaktionsplanes der 2. Stufe bekannt zu machen und auf Dauer öffentlich auszulegen und ins Internet zu stellen und die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange davon zu unterrichten.

Die Zuständigkeit der Stadtvertretung ergibt sich aus § 27 Abs. 1 GO.

Zu 9) III. Nachtragssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die städtischen Kindergärten "Lummerland" und "Liliput"

Inhaltlich wird auf die Ausführungen unter TOP 6 in der Vorlage für die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Bildung, Familie und Freizeit am 26.04.2017 verwiesen.

Der Ausschuss hat in seiner Sitzung den Vorschlag der Kindergartenbeiräte aufgenommen, die Gebühren für die Eingewöhnungsphase im Regelbereich auf 100% und im U3-Bereich auf 50% festzulegen. Die der Vorlage im Entwurf als **Anlage 1** beigefügte Nachtragssatzung berücksichtigt diese Änderung.

Der Ausschuss für Bildung, Familie und Freizeit hat der Stadtvertretung in seiner Sitzung am 26.04.2017 einstimmig empfohlen, nachstehenden Beschluss zu fassen:

Beschlussempfehlung:

Die der Sitzungsvorlage als **Anlage 1** beigefügte III. Nachtragssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die städtischen Kindergärten „Lummerland“ und „Liliput“ wird beschlossen.

Die Zuständigkeit der Stadtvertretung ergibt sich aus § 4 und § 28 Nr. 2 GO.

Zu 10) Anfragen von Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern

Büdelsdorf, den 10.05.2017



Hinrichs



III. Nachtragssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die städtischen Kindergärten „Lummerland“ und „Liliput“

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), in der derzeit gültigen Fassung und des § 25 Abs. 3 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H., S. 651), in der derzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom folgender III. Nachtrag zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die städtischen Kindergärten „Lummerland“ und „Liliput“ erlassen:

§ 1

§ 4 erhält folgenden Absatz 6:

- (6) Von den Eltern wird erwartet, dass sie die Eingewöhnungszeit ihrer Kinder begleiten und unterstützen, insbesondere im Hinblick auf den zeitlichen Bedarf. Sofern die Eltern nicht angemessen an der Eingewöhnung mitwirken, kann die Eingewöhnung durch den Kindergarten abgebrochen werden und die Aufnahme in den Kindergarten erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

§ 2

§ 12 erhält folgende Fassung:

Die Kindergärten werden in den Sommerferien jeweils 3 Wochen sowie in den Weihnachtsferien geschlossen. Weitere Schließzeiten, wie z. B. für Fort- oder Weiterbildungsmaßnahmen, werden in Abstimmung mit den Kindergartenbeiräten für jedes Kindergartenjahr rechtzeitig im Vorwege festgelegt.

§ 3

§ 20 (1) erhält folgende Fassung:

- (1) Die Benutzungsgebühr ist vom Beginn des Aufnahmemonats für volle Monate zu entrichten. Abweichend davon gelten folgende Ausnahmen:
 - Für Kinder unter 3 Jahren beträgt die zu entrichtende Gebühr für den Aufnahmemonat wegen der Eingewöhnungsphase 50% der jeweils maßgeblichen Benutzungsgebühr nach § 22 dieser Satzung;
 - Im Regelbereich kann die Benutzungsgebühr bei Neuaufnahmen abhängig vom Aufnahmezeitpunkt für den Aufnahmemonat um 50 % der jeweils maßgeblichen Benutzungsgebühr nach § 22 dieser Satzung reduziert werden.

Sämtliche Benutzungsgebühren sind im Voraus spätestens bis zum 05. eines Monats auf eines der Konten der Stadt Büdelsdorf zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Kassenzeichen anzugeben.

§ 4

§ 20 (3) erhält folgende Fassung:

- (3) Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch des Kindergartens muss spätestens bis zum 15. eines Monats erfolgen, in dem das Kind ausscheidet. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, ist eine weitere monatliche Benutzungsgebühr zu entrichten. Bei Schulanfängern erfolgt, sofern von den Eltern nicht anders beantragt, grundsätzlich eine automatische Abmeldung durch die Kindergartenleitung zum Ende des Kindergartenjahres.

Für den Monat des Ausscheidens ist die volle Benutzungsgebühr zu zahlen. Abweichend davon kann die Benutzungsgebühr bei den Schulanfängern abhängig von den Ferien- und Schließzeiten für den Monat des Ausscheidens um 50 % der jeweils maßgeblichen Benutzungsgebühr nach § 22 dieser Satzung reduziert werden.

§ 5

Diese III. Nachtragssatzung tritt am 1. August 2017 in Kraft.
Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Büdelsdorf, den

Stadt Büdelsdorf
Der Bürgermeister

H i n r i c h s